



Die formelle Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.05.2020 bis 19.06.2020 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, i.S.v. §4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

### **Äußerungen im Rahmen der formellen Öffentlichkeitbeteiligung**

Im Rahmen der formellen Öffentlichkeitbeteiligung wurde von der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht.

Folgende Stellungnahme wurde vorgebracht	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Der Einwender erhebt mit dem Schreiben vom 28.07.2020 (Anlage 6.1) folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Himmelreich":</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus der Planung geht nicht ausreichend detailliert hervor, dass die Anschlüsse der Erschließungsstraße zu den Feldwegen Flst.-Nr. 495 und 537 für die Andienung der nördlichen Grundstücke funktionieren.</li>   <li>• Ist der Feldweg mit der Nr. 489 Bestandteil des Bebauungsplanes? Dieser Feldweg muss erhalten bleiben.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anschluss an die genannten Feldwege (Flst.-Nr. 495 und 537) ist nach Umsetzung des Bebauungsplans sichergestellt. Eine Anpassung der Darstellung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf einer kleinen Fläche über dem Flst.-Nr 489. Der Feldweg Flst.-Nr. 489 bleibt in seiner jetzigen Form erhalten. Der Bebauungsplan stellt lediglich den zukünftigen Anschluss an den Feldweg Flst.-Nr. 489 dar.</p>

### **Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Deutsche Telekom
- Terranets bw GmbH
- Gemeinde Dornstadt
- Verwaltungsverband Langenau
- Bürgermeisteramt Beimerstetten
- Handwerkskammer
- Industrie und Handelskammer
- LRA Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheitsamt
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Tübingen - Abt.4 Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 47.2 Dienstsitz Ehingen (Straßenbau)
- Regionalverband Donau-Iller
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
- SWU Ulm/Neu Ulm GmbH
- Fernwärme Ulm (FUG)
- NGN Fiber Network KG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- ZW Wasserversorgung Ulmer Alb
- SUB IV Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- LI IV Forst- und Landwirtschaft
- Zentralplanung Unitymedia BW GmbH
- MTI Teleport
- GTT GmbH
- Autobahndirektion Südbayern

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom, keine Stellungnahme abgegeben.
- Terranets bw GmbH, keine Stellungnahme abgegeben.
- Gemeinde Dornstadt, Schreiben vom 09.01.2020.
- Verwaltungsverband Langenau, Schreiben vom 07.01.2020.
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 17.06.2020
- Industrie und Handelskammer Ulm, Schreiben vom 03.06.2020
- LRA Alb-Donau-Kreis - Kreisgesundheitsamt, keine Stellungnahme abgegeben.
- Nachbarschaftsverband Ulm, Schreiben vom 12.05.2020.
- Polizeipräsidium Ulm, keine Stellungnahme abgegeben.
- Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 18.06.2020.
- Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen), keine Stellungnahme abgegeben.
- Fernwärme Ulm (FUG), Schreiben vom 18.05.2020.
- LI IV Forst- und Landwirtschaft, Schreiben vom 16.06.2020.
- MTI Teleport, keine Stellungnahme abgegeben.
- Autobahndirektion Südbayern, keine Stellungnahme abgeben.

Von den folgenden 10 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahme Behörden / TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Bürgermeisteramt Beimerstetten,</b> Schreiben vom 30.06.2020 (Anlage 6.2)</p> <p>Folgende Punkte gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2020 bringen wir vor und bitten, diese im weiteren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist weiterhin sowohl baulich als auch verkehrsrechtlich alles daran zu setzen, das vor allem der Schwerlastverkehr nicht in Richtung Norden über die L1165 abfährt. Wir begrüßen die Berücksichtigung dieses Belangs in Form einer Vollsignalanlage. Ein Abbiegen nach Norden soll dabei deutlich erschwert. bzw. nicht bevorzugt werden.</li> <li>• Die wichtige Radwegeverbindung entlang der L1165, welche sogar in der RadNETZ-Konzeption des Landes Baden-Württemberg enthalten ist, sollte doch auch planerisch im Bebauungsplan dargestellt werden bzw. alles dafür vorgesehen werden, damit benötigte Grundstücke zugänglich und am Besten im Eigentum der Stadt Ulm verbleibt und die Anbindung des Radweges in der Bebauungs- und Erschließungsplanung Berücksichtigung findet. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um Informationen, wie dann die Radwegeverbindung seitens der Stadt Ulm vorgesehen wird. Um die Aufgabe des Straßenbaulastträgers zu erleichtern bitten wir um Berücksichtigung der vorstehend genannten Punkte, da dieser Radweg eigentlich ein vordringliches Ziel der Stadt Ulm bzw. des Ortsteils Jungingen und der Gemeinde Beimerstetten ist.</li> <li>• Bei der einer an der Autobahn angebrachten Lärmschutzwand in Richtung Jungingen, welche evtl. aufgrund der Gewerbegebietsentwicklung zum Schutz des Ortsteils Jungingen angebracht werden sollte, muss</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Knotenpunkt wird so ausgestaltet, dass eine sichere Querung für alle Verkehrsteilnehmer möglich ist ohne dabei die Leichtgängigkeit des Verkehrs erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung einer Radverkehrsanlage entlang der L1165 ist jedoch die Aufgabe des Straßenbaulastträgers der Landesstraße und kann nicht im Rahmen des Bebauungsplans umgesetzt werden. Der Bebauungsplan steht einer zukünftigen Umsetzung der RadNETZ-Konzeption jedoch nicht entgegen. Eine Radwegeverbindung entlang der L1165 wird bereits dargestellt. Bei den Flächen entlang der L1165 handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen bzw. Grünflächen, weshalb die Flächen auch zukünftig im Eigentum der Stadt Ulm verbleiben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein technischer Lärmschutz zum Schutz der Ortschaft Jungingen ist gemäß schalltechnischer Untersuchung nicht erforderlich. Wie aus der Untersuchung ersichtlich ist durch die geplante Bebauung nördlich des Gewerbegebiets</p>

<p>berücksichtigt werden, dass nördlich gelegene Weiler Hagen nicht stärker durch ein an der Wand reflektierender Schall belastet werden darf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Verknüpfung des ÖPNV ist weiterhin ein Anliegen der Gemeinde Beimerstetten, welche wir außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gerne besprechen sollten. Dies betrifft ja auch die entsprechende Anbindung der Gewerbegebiete der Stadt Ulm und dabei entstehende praktikable Wegestrecken.</li> </ul>	<p>Himmelreich mit einer Reduktion des straßenverkehrsbedingten Lärmpegels zu rechnen. Siehe dazu Anlage 3 Karte 1 der "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Himmelreich“ in Ulm - Jungingen".</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,</b> Schreiben vom 14.05.2020 (Anlage 6.3)</p> <p>Unter Verweise auf unsere Weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-12118 vom 28.01.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 28.01.2020:</p> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Unteren Süßwassermolasse, die meist von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise wurden nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen.</p>

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind aufgrund der im tieferen Untergrund anstehenden Gesteine des Oberjuras nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung.

Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Grundwasser

Auf die Lage des geplanten Gewerbegebietes in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG 1 ZV LANDESWASSERVERSORGUNG STUTTGART" (LUBW-Nr.: 425-001) wird hingewiesen.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 101 stellt die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in Zone III

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Hinweis wurde entsprechend ergänzt.

<p>ein hohes Gefährdungspotential dar.</p>	
<p><b>Regionalverband Donau-Iller,</b> Schreiben eingegangen am 19.05.2020 (Anlage 6.4)</p> <p>Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Himmelreich" sieht in den textlichen Festsetzungen vor, Einzelhandelsnutzungen für nicht zulässig zu erklären. Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt dies ausdrücklich. Dies entspricht auch der regionalplanerischen Zielsetzung.</p> <p>Weitere Anregungen oder Einwände bestehen keine.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU),</b> Schreiben vom 18.06.2020 (Anlage 6.5)</p> <p><u>Abwasser und Gewässer</u> Das Plangebiet wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.</p> <p>Die Hof- und Straßenflächen werden am Mischwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Die gewerblichen genutzten Hofflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen und an den Mischwasserkanal anzuschließen.</p> <p>Für einen Brand- oder Leckagefall ist eine Löschwasserrückhaltung auf dem Betriebsgelände erforderlich.</p> <p>Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p>	
<p><b>SWU Ulm/Neu Ulm GmbH,</b> Schreiben vom 09.06.2020 (Anlage 6.6)</p> <p>Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH wurde der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Himmelreich" Ulm, auf eigene Berührungspunkte geprüft.</p> <p>Im östlichen Bereich des geplanten Gewerbegebiets befinden sich eine Mittelspannungskabeltrasse, eine Niederspannungskabelstrasse, eine LWL-Kabeltrasse mit Schächten sowie Kabelschutzrohre, eine Gashochdruck- und eine Gasmitteldruckleitung und eine Trinkwasserleitung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH sowie ein Beleuchtungskabel mit Leuchtstellen der Stadt Ulm. Im Bereich der geplanten Einfahrt ins Gewerbegebiet steht noch eine Zähleranschlussäule.</p> <p>Alle Leitungsanlagen müssen während der Baumaßnahme geschützt und gesichert werden. Sollten Leitungen umgelegt werden müssen, trägt die Kosten dieser Umlegung der Verursacher.</p> <p>Aus dem vorgelagerten Netzen ist die Versorgung mit Trinkwasser, Erdgas und Strom durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH möglich.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu weiteren Schritten.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in der geplanten Straße eine große Leerrohrtrasse für die zukünftigen Kapazitätserweiterungen mit verlegt werden muss. Wir bitten dies bei der Baumstandortsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die im Plangebiet verlaufenden Leitungen wurden Nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der monatlichen Koordinationsbesprechung bei der SWU werden die Leitungsträger laufend informiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des erforderlichen Straßenquerschnitts in dem Gewerbegebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Trasse für Leerrohre - mit ausreichendem Abstand zu den Baumstandorten - entsprechend dimensioniert werden kann.</p>
<p><b>NGN Fiber Network KG,</b> Schreiben vom 28.05.2020 (Anlage 6.7).</p> <p>Wir nehmen den Bebauungsplan und die Abwägung zum Bereich "Gewerbegebiet Himmelreich" zur Kenntnis. Bitte beachten Sie,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit den Leitungsträgern der Firmen NGN</p>

<p>dass für die notwendigen Umverlegungsmaßnahmen unserer Trasse ein Zeitraum von 12 bis 16 Wochen einzuplanen ist.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns und auch die Firma GTT sowie die Firma GLH/MTI Teleport am weiteren Verfahren.</p>	<p>Fibernetzwerk KG und GTT sind die erforderlichen Umverlegungsmaßnahmen bereits vorbesprochen.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die Firmen NGN Fibernetzwerk KG, GTT und GLH/MTI Teleport beteiligt.</p> <p>Die Firma GLH/MTI Teleport hat ihre Leitungen bereits südlich der Autobahn A8 verlegt und ist daher nicht durch die geplante Bebauung betroffen.</p>
<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,</b> Schreiben vom 15.05.2020 (Anlage 6.8)</p> <p>Die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 28.01.2020 ist weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 28.01.2020: Der geplante Standort des Bauvorhabens liegt ca. 27,03 km nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes, außerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG des Flugplatzes LAUPHEIM.</p> <p>Der geplanten Maßnahme wird, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 36,00 m (über Grund) zugestimmt. Da sich das Baugebiet direkt am Start bzw. Endpunkt einer Hubschraubertiefflugstrecke befindet ist jedoch eine Tag-/Nachtkennzeichnung der geplanten Gebäude erforderlich.</p> <p>Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d, Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn einzureichen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Bei Tag und Nacht muss mit Fluglärm, hervorgerufen durch vorbeifliegende zivile und militärische Luftfahrzeuge, gerechnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bei Änderung der Bauhöhe/Bautyp/Standort ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt.</p>
<p><b>SUB IV Umweltschutz und Gewerbeaufsicht,</b> Schreiben vom 15.06.2020 (Anlage 6.9).</p> <p><b>Naturschutz</b> Zum Planvorhaben ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anmerkungen von SUB V im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme Naturschutz vom 11.02.2020) sind weitgehend berücksichtigt worden. Die Inhalte dieser Stellungnahme Naturschutz vom 11.02.2020 sind weiterhin wie darin dargestellt umzusetzen.</p> <p>Die Ausführungen des Fachbeitrags Artenschutz von Herrn Dr. Schuler - Endfassung vom 16.04.2020 - sind plausibel.</p> <p>Nachfolgend genannte Punkte sind bei der weiteren Bearbeitung zwingend zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Maßnahme CEF 1 (Textliche Festsetzung Ziffer 1.10.1) ist zwar textlich festgesetzt aber lagemäßig noch nicht dargestellt. Analog zu den 7 dargestellten Ökokontoflächen ist auch die CEF 1 Maßnahme zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen. Die genau Lage der Feldlerchenflächen muss im Einverständnis mit SUB V festgelegt werden und sich vorrangig an fachlichen Kriterien orientieren und nicht daran, welche Flächen zur Verfügung stehen. Die CEF-Maßnahme CEF 1 muss wie im Artenschutzgutachten von Dr. Schuler vom 16.04.2020 dargestellt, Anfang März des Jahres des Baubeginns im Bereich des Bebauungsplans umgesetzt sein.</li> <li>- Die textliche Festsetzung Magerwiese bei Ziffern 1.7.1 und 1.9.5 ist für die konkrete Umsetzung sehr vage und interpretationsfähig. Um das Planungsziel zu erreichen sind konkrete Festsetzungen zur Bodenvorbereitung, Ansaat, Düngung und Bewirtschaftung notwendig.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die offenen Punkte werden berücksichtigt und mit der unteren Naturschutzbehörde (SUB V) abgestimmt.</p>

<p>Grundsätzlich wird aus naturschutzfachlicher Sicht stark bezweifelt, ob auf den nährstoffreichen Ackerböden überhaupt eine Magerwiese entwickelt werden kann. Für realistischer wird das Planungsziel „Artenreiche Fettwiese“ (klassische Glatthaferwiese der Schwäbischen Alb) gehalten. Dies ist zu erreichen durch Ansaat einer blumenreichen Wiesenmischung z.B. Rieger-Hofmann 02 Fettwiese mit 30% Blumen und 70% Gräser. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz. Jährlich 1-2 maliges Mähen der Flächen mit Abräumen des Mähguts.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Ziffer 1.9.5 scheint der Begriff „Pflanzgebot“ der zutreffender zu sein.</li> </ul>	
<p><b>Zentralplanung Unitymedia BW GmbH,</b> Schreiben vom 28.05.2019 (Anlage 6.10).</p> <p>Zum Bauvorhaben haben wir bereits mit dem Schreiben vom 27.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 27.12.2019: Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>GTT GmbH,</b> Schreiben vom 26.05.2020 (Anlage 6.11).</p> <p>Die GTT GmbH betreibt Anlagen (Fernleitungsnetz für Telekommunikation) im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Himmelreich". Entsprechende Planunterlagen wurden zur Information / Beachtung übermittelt.</p> <p>Der Beginn der Arbeiten ist zwei Wochen vorher zu melden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwecks der erforderlichen Leitungsverlegung befindet sich die Stadt Ulm bereits in Abstimmung mit dem Zuständigen Mitarbeiter der GTT GmbH.</p>